Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 106 (2006)

Artikel: Einbürgerungspraxis im Kanton Basel-Stadt : die "Assimilation" als zentrales Einbürgerungskriterium am Beispiel abgelehnter Bürgerrechtsgesuche deutscher Staatsangehöriger

Autor: Montanari, Beatrice

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einbürgerungspraxis im Kanton Basel-Stadt. Die «Assimilation» als zentrales Einbürgerungskriterium am Beispiel abgelehnter Bürgerrechtsgesuche deutscher Staatsangehöriger*

von Beatrice Montanari

Die Schweiz entwickelte sich seit dem Ende der 1880er Jahre von einem Auswanderungs- zu einem Einwanderungsland.[1] Die Industrialisierung und die damit verbundene rasche Urbanisierung erforderten eine wachsende Zahl von Arbeitskräften, die aus ländlichen Gegenden der Schweiz und vom Ausland in die Städte zogen. Auch Basel als Industrie- und Grenzstadt war im späten 19. und im 20. Jahrhundert das Ziel von Migrantinnen und Migranten. Diese liessen sich zum Teil dauerhaft hier nieder und wurden Bestandteil der hiesigen Gesellschaft. Nach längerem Aufenthalt im Gastland, das zur eigentlichen neuen Heimat wurde, stellte sich für viele dieser Einwanderer früher oder später die Frage nach dem Erwerb des schweizerischen Bürgerrechts. Dessen Verleihung erfolgte nicht automatisch, sondern in einem nach bestimmten Regeln aufgebauten Verfahren, das mit der Eingabe eines Bürgerrechtsgesuches eröffnet wurde. Zum Problem geriet dies dann, wenn die einheimische Gesellschaft bzw. die zuständigen Behörden dem Wunsch der Zugezogenen nach Einbürgerung nicht entgegenkamen.

Am Beispiel abgelehnter Bürgerrechtsgesuche deutscher Staatsangehöriger soll hier die Einbürgerungspraxis in der Stadt Basel im Jahrzehnt vor dem Zweiten Weltkrieg und in den Jahrzehnten danach, insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren, untersucht werden.[2] Beide Zeiträume weisen in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Hinsicht grosse Unterschiede auf: Die Weltwirtschaftskrise und der Nationalsozialismus in Deutschland prägten die 1930er Jahre, während Wirtschaftsboom, Masseneinwanderung aus

* Der vorliegende Aufsatz ist die gekürzte, thematisch eingegrenzte und überarbeitete Fassung meiner im Juni 2003 am Historischen Seminar der Universität Basel eingereichten Lizentiatsarbeit «Einbürgerungskriterien im Wandel der Zeit. Abgelehnte Einbürgerungsgesuche von Ausländern in der Stadt Basel: die 1930er, 1950er und 1960er Jahre im Vergleich».

1 J. Klaus Bade: Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2000, S. 88.

2 Meine oben erwähnte Lizentiatsarbeit erfasst dagegen die abgelehnten Bürgerrechtsgesuche aller ausländischen und staatenlosen Bewerber unabhängig von deren Herkunft.

Südeuropa und Kalter Krieg die Zeit nach 1950 bestimmten. Es drängt sich auf, die Entwicklung der Bürgerrechtsgesetze und die Wahrnehmung des «Fremden» sowie deren Wandel und Rückwirkung auf die Einbürgerungspraxis vor dem Hintergrund der jeweiligen Konstellation zu betrachten. Die Kriegsjahre 1939–1945 und auch noch die Jahre unmittelbar danach bis ca. 1950 lassen sich dagegen mit ihren besonderen Voraussetzungen nicht uneingeschränkt in einen Vergleich der Einbürgerungspraxis in Friedenszeiten einbeziehen.

Der vorliegende Beitrag ist auf den Aspekt der «Assimilation» fokussiert. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass die Ablehnungsquote bei Bürgerrechtsgesuchen kantonsfremder Schweizer Bürger und bei Wiedereinbürgerungsgesuchen ehemaliger Schweizerinnen, die durch Heirat die schweizerische Staatsangehörigkeit verloren hatten, fast gleich hoch ausfiel wie bei ausländischen Gesuchstellenden. Der Hauptgrund für die Ablehnung kantonsfremder Schweizer war die Furcht vor finanzieller Unterstützungspflicht. Früheren Schweizerinnen, die mit Ausländern verheiratet waren, wurde dagegen oft unterstellt, sie hätten «fremdländische Sitten» angenommen, was sich negativ auf ihre Wiedereinbürgerung auswirkte.[3]

Basel und seine ausländische Wohnbevölkerung

Basels Industrie und Gewerbe zogen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine beträchtliche Zahl von Arbeitskräften an, vorwiegend aus den umliegenden Kantonen Baselland und Aargau sowie aus den benachbarten ausländischen Regionen Elsass, Baden und Württemberg.[4] Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt versechsfachte sich beinahe innerhalb von rund achtzig Jahren, von 28'000 im Jahre 1847 auf 155'000 im Jahre 1930.[5] Dieses enorme Bevölkerungswachstum war hauptsächlich auf die Einwanderung zurückzuführen, die bis zum Ersten Weltkrieg anhielt. Eine zahlenmässig starke Zuwanderung aus Italien setzte gegen Ende des 19.

3 Männer und Frauen sind gleichermassen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Aus stilistischen Gründen wird auf eine durchgehende Verwendung der weiblichen Personenendung verzichtet.

4 Regina Wecker: 1833 bis 1910. Die Entwicklung zur Grossstadt, in: Georg Kreis [u. a.] (Hgg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 196–224, hier S. 199.

5 Heiner Ritzmann-Blickenstorfer (Hg.): Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996, S. 94.

Jahrhunderts ein: Waren 1888 nur 410 Italiener gegenüber 20'697 deutschen Reichsangehörigen im Kanton Basel-Stadt wohnhaft, so verzehnfachte sich die Zahl der hier ansässigen Italiener bis zum Jahr 1910. Im gleichen Jahr betrug der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung des Kantons 37,6%, schrumpfte infolge des Ersten Weltkrieges aber so dramatisch, dass im Jahre 1930 die Ausländer lediglich 19,1% und 1941 nur noch 8,8% der Wohnbevölkerung ausmachten.[6] 1950 lag der Ausländeranteil mit 8,3% gar noch tiefer.[7] Die meisten Zuwanderer verdienten ihren Lebensunterhalt als Bauarbeiter, als Angestellte in der Hauswirtschaft (vorwiegend Frauen als Dienstmädchen), im Gastgewerbe und als Fabrikarbeiter im Maschinenbau, in der chemisch-pharmazeutischen sowie in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Die Zahl der Kantonsbürger wuchs von 1910 bis 1950 von 45'177 auf 94'769 an, während die Gesamtbevölkerung um rund 60'000 Personen zunahm.[8]

Bis zum Inkrafttreten des «Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG)[9] am 1. Januar 1934 wurde in der Schweiz die Ausländerpolitik vor allem als Einbürgerungspolitik verstanden. Im Rahmen einer sehr liberalen Rechtspraxis galt vor dem Ersten Weltkrieg die Einbürgerung von Ausländern als Voraussetzung zur Integration. Im Verlauf des Ersten Weltkriegs fand dann aber ein Wandel in der Wahrnehmung von «Fremden» statt, indem man in ihnen nicht mehr vornehmlich die billigen und fleissigen Arbeitskräfte sah, sondern Profiteure oder gar Revolutionäre unter ihnen vermutete.[10] Diese Einstellung führte zu einer restriktiven Einbürgerungs- und Ausländerpolitik, die letztlich in das oben genannte Gesetz mündete. Als Kontrollinstanz schuf der Bundesrat zunächst am 17. November 1917 aufgrund seiner ausserordentlichen Vollmachten die Zentralstelle für Fremdenpolizei. Ihre

6 Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt 1900–1950. Sonderergebnisse der Volkszählung 1950 für Gemeinden und Wohnviertel, in: Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt Nr. 70, Basel 1953, S. 23; Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt. Sonderergebnisse der Volkszählung 1960 für Gemeinden und Wohnviertel, in: Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt Nr. 80, Basel 1964, S. 12.

7 Wirtschaft und Verwaltung, hrsg. vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, Bd. 10 (1951), Basel 1952, S. 9.

8 Ebd.

9 StABS, Drucksachensammlung: Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Bd. 47–49, 1931–1933, Bern 1934, S. 279–288.

10 Kaatje Sprenger: Das Schweizer Ausländerrecht 1860–1978, in: Heinz Nigg (Hg.): Da und fort. Leben in zwei Welten, Zürich 1999, S. 270–276, hier S. 271.

Aufgabe bestand darin, die Ein- und Ausreisenden sowie die im Inland ansässigen Ausländer zu kontrollieren. Vor allem die kantonale Fremdenpolizei erhielt weitreichende Kompetenzen, um das Leben der in den Kantonen wohnhaften Ausländer zu überwachen.[11] In den 1930er Jahren wurde die Fremdenpolizei vor allem als Instrument gegen die wirtschaftliche «Überfremdung» eingesetzt.[12] Aus den Nachbarländern, die schon unmittelbar nach dem Börsenkrach im Oktober 1929 von hoher Arbeitslosigkeit betroffen waren, fürchtete man einen wachsenden Andrang ausländischer Stellensuchender auf den schweizerischen Arbeitsmarkt. Ab 1930 wurden die Kontrollen zur Eindämmung der Zuwanderung und zur Ausweisung nicht erwünschter Ausländer strenger, nachdem die Arbeitslosigkeit auch in der Schweiz angestiegen war.[13] Durch das ANAG standen nun gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschiebung aus ökonomischen oder anderen Erwägungen offen.[14]

Die auf den Zweiten Weltkrieg folgenden zwei Dekaden waren von einem rasanten wirtschaftlichen Wachstum gekennzeichnet. In Basel verfünffachte sich das Bruttosozialprodukt von 1950 bis 1970, gesamtschweizerisch nahm es um 130% zu.[15] In Basel begann schon 1946 eine rege Bautätigkeit, um die Wohnungsnot zu lindern, die auf einen verminderten Wohnungsbau in den Kriegsjahren zurückzuführen war. Von 1943 bis 1950 unterstützte der Kanton den Wohnungsbau mit Staatsmitteln. Ausländer erhielten 1946 spezielle Arbeitsbewilligungen, die ausschliesslich zur Ausübung eines Berufes im Baugewerbe berechtigten. Im gleichen Jahr meldete das Arbeitsamt 8000 offene Stellen gegenüber 678 Stellenlosen.[16]

11 Uriel Gast: Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933, Zürich 1997, S. 35 und 37.

12 Ebd., S. 303. Der Begriff «Überfremdung» tauchte um 1900 erstmals in der Schweizer Literatur auf, fand allerdings erst 1914 Eingang in die Amtssprache. Der Begriff wurde nicht genau definiert, mit ihm wurden aber Abwehrstrategien gegenüber Fremden entwickelt und legitimiert (siehe dazu Patrick Kury: Über Fremde reden. Der Überfremdungsdiskurs und die Ausgrenzung der ausländischen Juden in der Schweiz von 1900 bis zum Zweiten Weltkrieg, Basel 2002, S. 49–53). Seinen Höhepunkt erreichte der Überfremdungsdiskurs Ende der 1960er Jahre mit der so genannten «Schwarzenbach-Initiative».

13 Gast (wie Anm. 11), S. 283–286.

14 ANAG (wie Anm. 9), S. 284, Art. 16, Abs. 1: «Die Bewilligungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen.»

15 Hans Bauer: Basel gestern heute morgen. 100 Jahre Basler Wirtschaftsgeschichte, Basel 1981, S. 212; Georg Kreis: Goldene Jahre mit irritierenden Erfahrungen, in: Ders. [u. a.] (Hgg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 274.

16 Bauer (wie Anm. 15), S. 193f.

Die Basler Kantonsbevölkerung stieg von 1945 bis 1969 um 32% an.[17] Dieses Wachstum war zum Teil auf einen Geburtenüberschuss zurückzuführen, mehrheitlich aber durch Zuwanderung bedingt: Ein Viertel der zugezogenen Einwohner kam aus dem Ausland, drei Viertel stammten aus anderen Kantonen.[18] In jeder Branche wurde über Arbeitskräftemangel geklagt. Die stark zunehmende Nachfrage nach Arbeitskräften liess den Anteil der ausländischen Bevölkerung in Basel im Jahre 1969 auf 17% (39'935) der gesamten Wohnbevölkerung ansteigen: Die Zahl der in Basel wohnhaften Ausländer war damit doppelt so hoch wie zehn Jahre zuvor.[19] Unter den Ausländern waren die deutsche und die italienische Bevölkerungsgruppe zahlenmässig weiterhin am stärksten vertreten. Doch während die Deutschen 1950 49% und die Italiener 23% der im Kanton wohnhaften Ausländer ausmachten (bei einem gesamthaften Ausländeranteil von 8,1%), hatten sich 1969 die Proportionen längst umgekehrt: 44% Italiener standen 21% Deutschen gegenüber (bei einem Ausländeranteil von 17%).[20] In diesem Zeitraum nahm aber nicht nur die kantonale Wohnbevölkerung, sondern auch der Anteil der Basler Bürger zu. 1950 waren von 196'498 Einwohnern 94'830 Basler Kantonsbürger. Ihre Anzahl hatte sich seit 1910 bei einem Bevölkerungswachstum von 44% verdoppelt. 1965 zählte man 100'670 Kantonsbürger bei einer Wohnbevölkerung von 233'347 Personen; danach nahm ihr Anteil kontinuierlich ab.[21]

Die deutsche Bevölkerung in der Stadt Basel

Im Jahre 1930 wohnten 21'269 deutsche Reichsangehörige im Kanton Basel-Stadt. Teils durch Abwanderung, teils durch Einbür-

17 Georg Kreis: Basel in den Jahren 1945 bis 1970, in: Lukas Burckhardt [u. a.] (Hgg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel 1984, S. 87–115, hier S. 90.

18 Kreis (wie Anm. 15), S. 273; Bauer (wie Anm. 15), S. 211.

19 Bauer (wie Anm. 15), S. 212.

20 Kreis (wie Anm. 15), S. 273.

21 Bauer (wie Anm. 15), S. 212; Wirtschaft und Verwaltung, hrsg. vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, Bd. 26 (1967), Basel 1968, S. 8. Neuere Arbeiten zur Einbürgerung in Basel liegen vor von Pierre-Yves Kocher: Die Einbürgerungspraxis in Basel-Stadt 1910–1922, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 2001; Mariella Corbo: Die Einbürgerung von Italienern und Italienerinnen in der Stadt Basel von 1919 bis 1933 und von 1946 bis 1960, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 2002; Christin Achermann/Stefanie Gass: Staatsbürgerschaft und soziale Schliessung. Eine rechtsethnologische Sicht auf die Einbürgerungspraxis der Stadt Basel, Zürich 2003.

gerung schrumpfte diese Zahl bis 1941 um rund 60%.[22] In den 1930er Jahren war das Interesse deutscher Reichsangehöriger am Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gross. Trotz der besonders nach 1936 restriktiven Einbürgerungspolitik liessen sich im Jahrzehnt vor dem Zweiten Weltkrieg insgesamt 4'954 Deutsche im Kanton einbürgern.[23] Die politischen Verhältnisse in Europa seit 1938, vor allem aber der Kriegsbeginn im September 1939 liessen Bürgerrechtsgesuche von Deutschen stark ansteigen. Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Basel glaubte 1939 eine Verbindung zwischen Kriegsausbruch und Anstieg der Einbürgerungsgesuche festzustellen: Im Weiteren Bürgerrat, der legislativen Behörde der Bürgergemeinde Basel-Stadt, wurde kritisiert, dass ein Teil der Bewerber sich für das Bürgerrecht erst in der Stunde der Gefahr interessiere, obwohl die Möglichkeit zur Einbürgerung schon früher bestanden hätte.[24] Eine Sistierung der Aufnahmen ins Bürgerrecht wurde am 3. Oktober 1939 im Weiteren Bürgerrat zwar vorgeschlagen, aber gleichzeitig abgelehnt mit der Begründung, die hier in erster Linie zuständige Regierung sei eher für eine Erleichterung der Einbürgerung. Es wurde dabei die Meinung vertreten, Basel habe grösstes Interesse an der Einbürgerung «assimilierter Niedergelassener», nur müsse die Auslese eine kritische sein.[26]

In den Jahren nach 1933 war rund die Hälfte der in Basel niedergelassenen Deutschen in den hiesigen nationalsozialistischen Organisationen registriert. Diese Verbände hatten das Ziel, die Deutschen im Ausland für die Ideologie des Nationalsozialismus zu gewinnen und in die Volksgemeinschaft zu integrieren. Dabei wurde auch die ursprünglich parteipolitisch ungebundene «Deutsche Kolonie» (DK) zur Basisorganisation der NS-Vereinigungen in der Schweiz und zu einem Instrument des nationalsozialistischen Einflusses. Im Jahr 1935 standen gesamtschweizerisch 66 Ortsgruppen, Stützpunkte und Vereine unter der Leitung der «Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei» (NSDAP). Die Zahl der NSDAP-Mitglieder in der Schweiz wurde nach dem Krieg dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Bern mit 5000

22 Ritzmann-Blickenstorfer (wie Anm. 5), S. 148.

23 Ebd., S. 387.

24 Vgl. dazu Markus Fürstenberger: Bewahren, Helfen, Fördern. 100 Jahre Bürgergemeinde Basel, Basel 1976, S. 70.

25 StABS, Protokolle D 11.6, Weiterer Bürgerrat, 1.12.1936–16.10.1945: Protokoll vom 3.10.1939.

26 Fürstenberger (wie Anm. 24), S. 70.

angegeben. Allein in Basel existierten 27 verschiedene deutsche Vereinigungen. Dazu gehörten die «Deutsche Arbeitsfront» (DAF), der «Bund deutscher Mädel» (BdM), die «Hitlerjugend» (HJ) sowie der «Deutsche Turn- und Sportverein» (DTSV). Bereits 1933 liess das Programm der NSDAP weite Kreise der Schweizer Bevölkerung befürchten, die Einverleibung der deutschen Schweiz, deren Bevölkerung unter den Begriff «Volksdeutsche» fiel, gehöre zu den Zielen des neuen deutschen Regimes.[27] 1938 wuchs das Misstrauen gegen nationalsozialistische Organisationen nochmals beträchtlich an; es war jedoch nicht möglich, diese zu verbieten, solange ihnen keine illegalen Tätigkeiten nachgewiesen werden konnten.[28] Zu Beginn der 1940er Jahre war etwa die Hälfte der in Basel wohnhaften Deutschen, also rund 4000 Personen, Mitglied von NS-Organisationen. Nach den Kriegsereignissen im Winter 1942/43 nahm die Mitgliederzahl kontinuierlich ab, mit Ausnahme der «Deutschen Kolonie»; hier verlangte allerdings die Mitgliedschaft weniger eine aktive Beteiligung an der Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie und bei der Unterstützung deutscher Ansprüche, sondern bedeutete vielmehr, nicht offen abseits zu stehen.[29]

Das Gefühl, nicht nur von aussen, sondern auch von innen bedroht zu sein, war in Basel nicht zuletzt wegen der geographischen Nähe zu Deutschland besonders stark. Die antinationalsozialistische Stimmung in Basel kam 1938 durch zwei vom Regierungsrat unterstützte SP-Initiativen zum Verbot deutscher NS-Organisationen im Kanton Basel-Stadt deutlich zum Ausdruck. Die Initiativen wurden jedoch vom Bundesrat aus Rücksicht auf die Beziehungen zu Deutschland unter dem Vorwand gestoppt, es seien hier ausländische Bevölkerungsgruppen betroffen und damit aussenpolitische Angelegenheiten berührt, die in der alleinigen Kompetenz des Bundes lägen.[30]

Während des Zweiten Weltkrieges bildete die Politische Abteilung des Basler Polizeidepartementes (PA) die grösste aller kantonalen politischen Polizeiabteilungen, welche die nationalsozialisti-

27 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945. Erster Teil vom 28. Dezember 1945, S. 3–5.

28 Ebd., S. 6 und 17.

29 Patrick von Hahn: Liquidation der Vergangenheit. Die «politische Säuberung» nach dem Zweiten Weltkrieg in Basel, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1998, S. 14–18.

30 Ebd., S. 30–32; Josef Mooser: Basel im 20. Jahrhundert, in: Christine Burckhardt-Seebass [u. a.] (Hgg.): Zwischentöne. Fasnacht und städtische Gesellschaft in Basel 1923–1998, Basel 1998, S. 34.

schen Aktivitäten beobachteten und kontrollierten. Neben der Überwachung und der strafrechtlichen Verfolgung von Handlungen gegen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gehörte zu ihren Aufgaben auch der so genannte administrative Staatsschutz.[31]

Unmittelbar nach dem Krieg setzte man sich in der Schweiz ernsthaft mit dem Problem der vorher geduldeten NS-Organisationen und deutschen Institutionen im Land auseinander. Der Bericht des Bundesrates ist ein Zeugnis dieses politischen Willens, mit nationalsozialistischen und anderen faschistischen Organisationen in der Schweiz abzurechnen.[32] In Basel wurde am 8. Mai 1945 das deutsche Generalkonsulat wie alle deutschen Vertretungen in der Schweiz geschlossen, die Räumlichkeiten wurden durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt. Die Debatten, wie die Schweiz am besten und schnellsten zu entnazifizieren sei, waren nun an der Tagesordnung. Im Grossen Rat forderten SP und PdA ohne Widerspruch anderer Parteien, es seien deutsche Nationalsozialisten oder überhaupt alle nationalsozialistisch eingestellten Ausländer auszuweisen.[33] Zwischen Mai 1945 und Februar 1946 wurden aufgrund von Artikel 70 der Bundesverfassung[34] insgesamt 400 Personen aus der Schweiz ausgewiesen, 139 allein aus Basel. Für 29 ehemals in Basel wohnhafte Deutsche, die vor dem Krieg freiwillig nach Deutschland zurückgekehrt waren, wurde die Grenzsperre verhängt. Die Basler Presse und der Grosse Rat übten heftige Kritik an der früheren toleranten Politik des Regierungsrates gegenüber nationalsozialistischen Organisationen.[35] Es ist bezeichnend, dass die Regierung des Kantons Basel-Stadt als einzige Kantonsregierung als Antwort auf diese Kritik den «Bericht des Regierungsrates über die Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe in den Vorkriegs- und Kriegsjahren sowie die Säuberungsaktion nach Kriegsschluss vom 4. Juli 1946» veröffentlichte.[36] Diese Debatten und Reaktionen zeigen, dass in

31 StABS, PD-REG 5 Spezialdienst [Politische Abteilung]: www.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?ID=93751

32 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945. Erster Teil vom 28. Dezember 1945, Zweiter Teil vom 17. Mai 1946, Dritter Teil vom 21. Mai 1946.

33 von Hahn (wie Anm. 29), S. 43f.

34 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1981, S. 36, Art. 70 (BV): «Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.»

35 von Hahn (wie Anm. 29), S. 47–52.

36 Ebd., S. 68.

Basel die Bedrohungslage als ernster empfunden worden war als anderswo. Die antideutsche und antinationalsozialistische Stimmung machte sich denn auch noch lange nach den «Säuberungsaktionen», wie die Entnazifizierungsmassnahmen hierzulande genannt wurden, in der Beurteilung deutscher Einbürgerungsbewerber bemerkbar.

Die schweizerische Staatsangehörigkeit

Das Schweizer Bürgerrecht, so die schweizerische Bezeichnung für die Staatsangehörigkeit, weist die Besonderheit auf, dass ein Schweizer Bürger rechtlich nicht nur Angehöriger der Eidgenossenschaft ist, sondern zunächst Angehöriger einer Gemeinde und eines Kantons.[37] Dementsprechend ist der Erwerb des Schweizer Staatsbürgerrechts an den Erwerb des Bürgerrechts in der Wohngemeinde und an dasjenige des betreffenden Kantons gekoppelt.[38] Dies hat zur Folge, dass das Einbürgerungsverfahren auf drei Ebenen stattfindet: auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Nur derjenige, der von einer Bürgergemeinde als Bürger aufgenommen wird, erhält das eidgenössische Staatsbürgerrecht, denn dieses wird erst danach und dadurch wirksam. Die Erteilung der eidgenössischen Bundesbewilligung zur Einbürgerung bedingt wiederum nicht die automatische Einbürgerung durch eine Gemeinde.[39]

Das «Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903» (BüG) war für die eidgenössische Einbürgerungspolitik bis in die 1920er Jahre hinein bestimmend. Durch den Nachtrag gemäss «Bundesgesetz betreffend Abänderung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und des Verzichts auf dasselbe vom 26. Juni 1920» wurden die Wohnsitzerfordernisse neu geregelt: In den letzten zwölf Jahren vor Einreichung des Gesuches musste der Bewerber mindestens sechs Jahre

37 Evelyn Beatrice Wiederkehr: Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, Zürich 1983, S. 8. Zu den einzelnen Rechten und Pflichten vgl. Urs Benz: Die ordentliche Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz, Zürich 1968 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, 304), S. 23–25.

38 Gianni D'Amato: Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Münster 2001, S. 59; Heinz Kleger/Gianni D'Amato: Staatsbürgerschaft und Einbürgerung – oder: Wer ist ein Bürger? Ein Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz, in: Journal für Sozialforschung 35 (1995), S. 259–281, hier S. 266.

39 Benz (wie Anm. 37).

in der Schweiz niedergelassen sein.[40] Man wollte dadurch verhindern, dass die während des Ersten Weltkrieges Zugewanderten von zu leichten Einbürgerungsvoraussetzungen profitieren konnten.[41]

In den Jahren des Zweiten Weltkrieges, die von der Ideologie der Geistigen Landesverteidigung geprägt waren, erreichte die Abwehrhaltung gegenüber Fremden einen Höhepunkt. Die Einbürgerungsvoraussetzungen wurden nun mittels ausserordentlicher Vollmachten der Landesregierung festgelegt und verschärft.[42] Ein Bundesratsbeschluss von 1940 verlangte zum ersten Mal offiziell die vollständige Anpassung des Bewerbers an die schweizerischen Anschauungen und Verhältnisse; bisher war davon nur in Botschaften zu Gesetzesentwürfen die Rede gewesen. Der nicht genauer definierte Begriff der «schweizerischen Anschauung» schuf für die Behörden einen grossen Ermessensspielraum, der in vielen Fällen der Willkür gleichzusetzen war. 1941 brachte ein neuer Bundesratsbeschluss eine weitere Verschärfung, wonach das erworbene Bürgerrecht zehn Jahre auf Probe stand.[43]

Das «Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952» (BüG) ersetzte die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen, unter Notrecht erlassenen Verordnungen. Zwei neue Bestimmungen erschwerten die Einbürgerung von Ausländern: Art. 14 schrieb die so genannte Untersuchung vor, also die Prüfung der Bewerber auf deren Eignung zur Einbürgerung hin, und Art. 15 verlängerte die geforderte Dauer des Wohnsitzes: Die minimale Wohnsitzfrist wurde für ausländische Bewerber von sechs auf zwölf Jahre verdoppelt.[44] Den Vorstellungen vom «Eigenen» in Abgrenzung zum «Fremden», das gleichbedeutend schien mit «auswärtiger Herkunft»,[45] wurde im BüG von 1952 Rechnung getragen. Während man die so genannte «Überfremdung» mit fremdenpolizei-

40 StABS, Drucksachensammlung: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 36, Bern 1920, Art. 1, S. 639f.

41 Pierre-Yves Kocher: Die Einbürgerungspraxis in Basel-Stadt 1910–1922, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 2001, S. 93f.

42 Georg Kreis/Patrick Kury: Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten, Bern 1996, S. 33.

43 Christian Dütschler: Die Schweizermacher in Zürich, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1995, S. 27f.

44 StABS, Drucksachensammlung: Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts 1952, Art. 14 und 15.

45 Regina Wecker: «Schweizer machen». Einbürgerungskonzepte und ihre Praxis 1798–1998, in: Die Erfindung der Schweiz 1848–1998. Bildentwürfe einer Nation. Sonderausstellung im Schweizerischen Landesmuseum Zürich 26.6–4.10.1998, Zürich 1998, S. 135.

lichen Mitteln durch restriktive Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen eindämmen wollte, wurde auch die Hürde zur Einbürgerung durch strengere Anforderungen an die «Eignung» erhöht. Dies leistete einer Idealisierung des Schweizer Bürgerrechts und damit auch einer hierarchisierenden Unterscheidung zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern Vorschub. Das BüG von 1952 wurde erst 1992 durch das neue Bürgerrechtsgesetz vom 29. April 1992 ersetzt.[46]

Die gesetzliche Grundlage für die Einbürgerung im Kanton Basel-Stadt bildeten das erwähnte BüG von 1903 einerseits und das kantonale baselstädtische «Bürgerrechtsgesetz vom 19. Juni 1902» (BüRG) andererseits. Auch das kantonale Gesetz erhielt im Laufe der Jahre ergänzende Bestimmungen.[47] Eine davon war das «Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902», erlassen am 28. April 1938, das durch eine eugenische Bestimmung erweitert wurde und auch die ökonomische Unabhängigkeit des Petenten verlangte. Aufnahme ins Basler Bürgerrecht fanden ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich solche Bewerber, die ihre seelische und körperliche Gesundheit nachweisen konnten und in finanziell gesicherten Verhältnissen lebten.[48] Entgegenkommen zeigte man immerhin gegenüber jungen, in Basel geborenen Ausländern, die ihre Jugend hier verbracht hatten und zu Beginn des Zweiten Weltkrieges in die Armeen ihrer Herkunftsländer einberufen wurden. Wegen ihres jungen Alters und der deshalb zumeist fehlenden ökonomischen Absicherung stand eigentlich in diesen Fällen § 2 des BüRG von 1902 einer Aufnahme im Wege. Daher setzte das «Gesetz betreffend Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902», erlassen am 25. Januar 1940, besagten Artikel für Ausländer, die jünger als 21 Jahre waren und noch über kein gesichertes Einkommen verfügten, ausser Kraft. Eine Besonderheit stellte das Gesetz von 1940 aber auch deshalb dar, weil es zum ersten Mal wörtlich verlangte, dass für die erwähnte Kategorie von Bewerbern diese Bestimmungen nur unter der Voraussetzung galten, dass sie «assimiliert» waren.[49]

In Basel wurde eine kantonale Revision des BüRG von 1902 – wiederum in Richtung einer erschwerten Einbürgerung für Auslän-

46 StABS, Drucksachensammlung: Kanton Basel-Stadt, Chronologische Gesetzessammlung 1992.

47 StABS, Drucksachensammlung: Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung bis 1929, Bd. I–XXXIV, Basel 1939, S. 488–492.

48 StABS, Drucksachensammlung: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen, Kanton Basel-Stadt, Bd. 31, 1938–1940, Basel 1941.

49 Ebd.

der – erst 1963 eingeleitet. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz von 1964 richtete sich stark nach dem Bundesgesetz gemäss BüG von 1952 und nach den 1938 im kantonalen BüRG vorgenommenen Ergänzungen. Die 1938 eingeführte eugenische Bestimmung wurde beibehalten. Die Aufnahme ins Basler Bürgerrecht hing somit auch im neuen Gesetz vom Gesundheitszustand, von der finanziellen Lage, der Einstellung zur Demokratie und vom Assimilationsgrad des Bewerbers ab.[50] Speziell ausgebildete Detektive der polizeilichen Administrativabteilung untersuchten in Basel die persönlichen Verhältnisse der Einbürgerungsbewerber und deren Familienmitglieder, wobei nicht nur ihr öffentliches, sondern auch ihr privates Leben ausgeleuchtet wurde.[51]

Die Einbürgerung deutscher Staatsangehöriger im Vergleich zu anderen Nationalitäten

Von den gesamten, von mir untersuchten Ablehnungsfällen ausländischer Staatsangehöriger[52] (insgesamt 763 Dossiers) fallen etwa 57% ins Jahrzehnt vor dem Zweiten Weltkrieg, beinahe 26% in die 1950er und etwa 17% in die 1960er Jahre. Etwa 90 Personen wurden in den für diese Arbeit relevanten Jahrzehnten mindestens zweimal von der Aufnahme ins Bürgerrecht ausgeschlossen. Bei den untersuchten Fällen handelt es sich weniger um Einzelpersonen, sondern mehrheitlich um Familien oder Ehepaare. Im Durchschnitt betrug die Ablehnungsquote bei ausländischen Staatsangehörigen bzw. Staatenlosen ca. 10% in den 1930er, rund 11% in den 1950er und etwa 8% in den 1960er Jahren. Die Quote lag in den 1930er und 1960er Jahren bei den Ausländern um lediglich 2% höher als bei Schweizer Bürgern anderer Kantone, während sie in den 1950er Jahren sogar niedriger ausfiel.

50 Bürgerrechtsgesetz vom 19. März 1964, § 14: «Die Aufnahme ins Bürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber in bürgerlichen Ehren steht, einen guten Leumund besitzt, mit den Verhältnissen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut ist, die schweizerische Demokratie bejaht und genügend assimiliert ist, seinen privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt; ausserdem soll er imstande sein, für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt aufzukommen, nicht an einem seelischen oder körperlichen Leiden erkrankt sein, durch das er oder seine Nachkommen erheblich gefährdet werden.» (StABS, Drucksachensammlung: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen Kanton Basel-Stadt, 1963–1965, Bd. 40, Basel 1966, S. 202).

51 Gabriela Imboden: «Wollen wir unser Möglichstes tun, um das Eindringen schlechter Erbfaktoren in unsere Bevölkerung zu verhindern…». Eugenik und Einbürgerung in der Stadt Basel 1931–1952, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1999, S. 42f.

52 Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen blieb dabei unberücksichtigt.

Als Ergebnis der Auswertung lässt sich festhalten: Die Deutschen waren vor dem Zweiten Weltkrieg nicht nur die grösste ausländische Bevölkerungsgruppe in Basel, sondern sie bemühten sich auch am häufigsten um die Aufnahme ins Basler Bürgerrecht und wurden im Vergleich zu den anderen Nationalitäten in den 1930er Jahren seltener abgewiesen. Die deutschen Bewerber hatten gegenüber solchen aus anderen Nationen – beispielsweise gegenüber italienischen, französischen, österreichischen oder polnischen Staatsangehörigen – bessere Chancen zur Einbürgerung. Die Einstellung gegenüber deutschen Einbürgerungswilligen änderte sich nach dem Zweiten Weltkrieg. Obwohl die Zahl der Deutschen im Kanton Basel-Stadt im Laufe der 1940er Jahre von über 20'000 auf etwa 7'000 zurückging, blieben sie bis gegen Ende der 1950er Jahre die grösste ausländische Bevölkerungsgruppe.[53] Sie stellten auch unter den ausländischen Einbürgerungsbewerbern bis Ende der 1960er Jahre noch immer die grösste Gruppe dar. Die Bereitschaft, sie ins Bürgerrecht aufzunehmen, sank jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg markant und überproportional im Vergleich zu den anderen ausländischen Bewerbern. Erst im Laufe der 1960er Jahre hatten sie bei einem Einbürgerungsgesuch wieder bessere Chancen, während nun italienische Staatsangehörige am häufigsten abgelehnt wurden. Die Zurückhaltung gegenüber italienischen Kandidaten, die in den 1930er Jahren im Vergleich zu den späteren Jahrzehnten am grössten war, nahm zwar langsam, aber kontinuierlich ab. Sie blieb dennoch im Vergleich zu anderen Nationalitäten verhältnismässig hoch.

Die häufigsten Ablehnungsgründe

Wenn man einen Katalog mit den häufigsten Ablehnungsgründen aufstellt, welche die Einbürgerungsbehörden in den Dossiers explizit oder zwischen den Zeilen festhielten, ergibt sich eine Liste von Punkten, die zwar in den einzelnen Jahrzehnten etwas unterschiedlich gewichtet wurden, aber kontinuierlich in beiden Untersuchungszeiträumen eine Rolle spielten: Es waren dies die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller, ihr gesundheitlicher Zustand, der Grad der Assimilation, die politische Einstellung, das Privatleben, der Leumund, der persönliche Charakter, die Wohnsitzdauer, das Verhalten im Berufsleben. Weitere, weniger bedeutende Aspekte

53 Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt 1964 (wie Anm. 6), S. 13.

wie ungenügende Staatskundekenntnisse, das Alter oder eine doppelte Staatsbürgerschaft, welche Zweifel an der Treue gegenüber der Schweiz weckte, konnten das Einbürgerungsverfahren zwar behindern, bildeten aber in den seltensten Fällen unüberwindliche Hindernisse. In Fällen von doppelter Staatsbürgerschaft wurden die Kandidaten freundlich gebeten, vor allem wegen des Militärdienstes auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Zweifellos bezogen sich die Behörden bei Einwänden gegen Einbürgerungskandidaten auf die jeweils geltenden Gesetze. Die Aufnahmebestimmungen waren jedoch so formuliert, dass sie in der Praxis grosse Ermessensspielräume zuliessen. Die Gesetzestexte zeigen, dass der Assimilation ein hoher Stellenwert zukam.[54] Hier stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien der Assimilationsgrad der Bewerber und ihrer Angehörigen geprüft wurde.

Unter allen Ablehnungsgründen hatte in den behördlichen Dossiers die «mangelhafte» oder «ungenügende» Assimilation deshalb eine zentrale Bedeutung, weil sie auch bei nicht expliziter Erwähnung andere ausdrücklich genannte Ablehnungsgründe beeinflusste. Wurde beispielsweise in einem Dossier darüber geklagt, dass ein Kandidat trotz regelmässigem Einkommen keine Ersparnisse besass, bedeutete dies indirekt, dass er die den Schweizern zugeschriebene Tugend der Sparsamkeit noch nicht angenommen hatte. Häufiger Stellenwechsel zeigte die Unzuverlässigkeit und Unbeständigkeit des ausländischen Bürgerrechtsbewerbers, welche schweizerischem Wesen nicht entsprachen. Verbrachte er die Ferien üblicherweise in seinem Herkunftsland, liess er die von den Einbürgerungsbehörden gewünschte Verbundenheit mit der neuen Schweizer Heimat ver-

54 Gesetz vom 25. Januar 1940 betr. Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902, 11. Oktober 1923, 28. April 1938: «Ist ein Bewerber [...] geistig und körperlich gesund, voll arbeitsfähig, gut beleumdet und ist er als Schweizer im Kanton geboren oder als Ausländer in der Schweiz geboren und assimiliert [...]» (StABS, Drucksachensammlung: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, Kanton Basel-Stadt, Bd. 31, 1938–1940, Basel 1941, S. 551f.). – Bürgerrechtsgesetz vom 19. März 1964: «Die Aufnahme ins Bürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber [...] mit den Verhältnissen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut ist, die schweizerische Demokratie bejaht und genügend assimiliert ist [...].» (StABS, Drucksachensammlung: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen, Kanton Basel-Stadt, Bd. 40, 1963–1965, Basel 1966, S. 202, § 14). – Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952: «Bevor eine Bewilligung erteilt wird, ist die Eignung zur Einbürgerung zu prüfen. Diese Untersuchung soll ein möglichst umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers und seiner Angehörigen geben.» (StABS, Drucksachensammlung: Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Bern 1952, S. 1087–1101, Art. 14).

missen. Das Abonnement einer linken Zeitung oder etwa die frühere Zugehörigkeit zu einem NS-Sportverein konnten als unvereinbar betrachtet werden mit dem Verständnis der Schweizer Demokratie. Alle Beurteilungskriterien liessen sich direkt oder indirekt mit dem Aspekt der Assimilation verbinden und unter diesem Blickwinkel deuten. Das Umkehrbild der Mängel, mit denen in den Akten die Ablehnung von Gesuchen begründet wurde, entsprach gleichzeitig dem Idealbild der Behörden vom Schweizer und der Vorstellung darüber, wie ein künftiger Schweizer zu sein habe.

Der dehnbare Begriff der «Assimilation» als Bewertungskriterium

Obwohl «Assimilation» als Aufnahmebedingung erst 1940 gesetzlich verankert und somit zu einem formellen Kriterium erklärt wurde, stellten sich schon in den 1930er Jahren Juristen und Politiker die Frage, wer als assimiliert gelten durfte. Die Sprache dieses Jahrzehnts erinnert an das rassenideologisch und ethnisch begründete Nationalkonzept. Nach der 1934 geäusserten Auffassung des Basler Regierungsrates und damaligen Vorstehers des Polizeidepartementes, Carl Ludwig, sollte ein Ausländer nur dann eingebürgert werden, wenn er seiner ganzen Persönlichkeit und Geisteshaltung nach mit den Grundanschauungen «unseres Volkstums»[55] übereinstimmte. Max Ruth, Erster Adjunkt der Politischen Abteilung des EJPD von 1920 bis 1945 und zuständig für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, verwendete 1937 den Begriff des «Staatsvolkes» zur Bezeichnung der Nation als Schicksalsgemeinschaft und sah darin die «aufgespeicherte Kraft unserer Vorfahren», die zur Gegenwart durch Tradition gelangte.[56] Das tiefe Zugehörigkeitsgefühl zum Vaterland konnten somit diejenigen nicht wirklich entwickeln, die nicht zum Bürgerstamm gehörten. Seine Überzeugung vom «Stammescharakter des Bürgerrechts»[57] liess ihn annehmen, dass Ausländer, selbst wenn sie eingebürgert waren, Ausländer blieben und dass sie deshalb «unser bodenständiges Volkstum» auf jeden Fall weiterhin beeinträchtigen

55 Carl Ludwig: Massnahmen gegen die Überfremdung. Ein Beitrag zur Niederlassungs- und Einbürgerungsfrage. Referat, gehalten am Städtetag 1934 in Biel, Basel 1934, S. 21.

56 Max Ruth: Das Schweizerbürgerrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 56 (1937), Heft 2, S. 29a.

57 Ebd., S. 31a.

würden.[58] Ruth forderte von den Einbürgerungsbewerbern zwar einen gewissen Grad an Assimilation oder zumindest den Beweis von Assimilationsfähigkeit, anerkannte sie jedoch nie als vollwertige Mitglieder des «Staatsvolkes». Denn das «Staatsvolk» bestand in seinen Augen nicht so sehr aus der politisch bewussten Bürgerschaft eines Staates, sondern beruhte eher auf vererbbarer Volkszugehörigkeit.

Während Ruth und Ludwig sich in den 1930er Jahren wiederholt für den Schutz der «Schweizer Eigenart» aussprachen, ohne dies jedoch inhaltlich genau auszufüllen, bemühten sich in den 1950er und 1960er Jahren zwei einflussreiche Autoren, Adolf Guggenbühl und Marc Virot, um eine konkrete Antwort auf die Frage, worin denn die Eigenart der Schweizer bestehe. Sie versuchten, gleichsam einen «objektiven» Massstab zur Überprüfung des Assimilationsgrades zu entwickeln. Adolf Guggenbühl gründete 1925 den «Schweizer Spiegel», eine Zeitschrift, die in den 1920er Jahren zur Abwehr des Einflusses deutscher Kultur auf die Deutschschweiz beitrug und in den 1930er Jahren im Dienst der Geistigen Landesverteidigung stand. 1938 war er Mitbegründer des Bundes «Schwyzertütsch» und wurde in den 1950er Jahren Mitglied der Einbürgerungskommission in Zürich.[59] Marc Virot, seit 1956 Vorsteher der Fremdenpolizei in Bern und von 1963 bis 1966 Präsident der Vereinigung kantonaler Fremdenpolizeichefs der Schweiz, beschäftigte sich ausführlich mit der Definition von «Assimilation» und «Schweizer Eigenart».[60]

Obwohl Guggenbühl in der Besonderheit der hier geübten Demokratie den Ausdruck der schweizerischen Andersartigkeit sah, lag nach seiner Auffassung gerade in einem typisch schweizerischen politischen Element, dem Föderalismus, die Schwierigkeit, die «Schweizer Eigenart» zu erfassen.[61] «Die Schweizer haben grundsätzlich nicht andere Eigenschaften als andere Völker. Es handelt sich lediglich um Akzentverschiebungen, aber auf diese kommt es an [...]», denn: «Die kleinen Abweichungen [...] machen [...] die grossen nationalen Unterschiede aus.»[62] Schwierig war es natürlich,

58 Ebd., S. 73a.

59 Adolf Guggenbühl: Die Schweizer sind anders. Die Erhaltung der Eigenart – eine Frage der nationalen Existenz, Zürich 1967, S. 10, 247, 217; Katharina Bretscher-Spindler: Vom heissen zum Kalten Krieg. Vorgeschichte und Geschichte der Schweiz im Kalten Krieg 1943 bis 1968, Zürich 1997, S. 434.

60 Marc Virot: Vom Anderssein zur Assimilation. Merkmale zur Beurteilung der Assimilationsreife der Ausländer in der Schweiz, Bern 1968, Buchumschlag.

61 Guggenbühl (wie Anm. 59), S. 20.

62 Ebd., S. 99.

diese kleinen Abweichungen zu erfassen, denn das Schweizerische war nach seiner Vorstellung in den unteren Bewusstseinsschichten verborgen, weshalb er auch auf eine genauere Beschreibung der Unterschiede zwischen den Nationen verzichtete. Als typisch schweizerisch sah Guggenbühl das Misstrauen gegen Machtballungen im Staat und im gesellschaftlichen Leben an, und er verwies dabei auf die Ablehnung der Diktaturen der 1930er Jahre und der kommunistischen Regimes während des Kalten Krieges. Die «Leidenschaft zur Ordentlichkeit» sei in der politischen Einstellung der Schweizer begründet, weil sie – als Rücksichtnahme auf die Mitbürger – ein Zeichen der demokratischen Verbundenheit bedeute. Die schweizerdeutsche Muttersprache sah er als Ausformung einer familiären Demokratie, denn diese «gewollt primitive Ausdrucksweise» ergebe sich ebenfalls aus der Rücksichtnahme auf die Mitmenschen.[63] Die schweizerische Eigenart lag seiner Ansicht nach hauptsächlich in der regionalen und sprachlichen Verschiedenheit, die jedoch durch die enge Kulturgemeinschaft mit den umliegenden Nachbarländern bedroht war und weiterhin mit den Mitteln der Geistigen Landesverteidigung geschützt werden musste.[64]

Virot gab offen zu, dass es schwierig sei, die Merkmale schweizerischer Eigenart und Mentalität herauszuarbeiten, vor allem in Abgrenzung zu denjenigen Ausländern, die aus kulturell ähnlichen Nachbarländern stammten. Es gab für ihn aber doch viele Kennzeichen, um Ausländer im Unterschied zur einheimischen Bevölkerung zu charakterisieren. Die Definition des Eigenen erfolgte auch hier durch die Definition des Fremden: Die Schweizer wiesen Eigenschaften auf, die die Ausländer nicht besassen und umgekehrt. Wurden beispielsweise Italiener als laut und auffällig, Ungarn als stolz und undankbar beschrieben, so waren die Schweizer bzw. ihr ideales Projektionsbild still, unauffällig, bescheiden und dankbar.[65] Die positiven Charaktereigenschaften, die moralischen Vorstellungen und die Traditionen, die Virot mit der «Schweizer Eigenart» verband, waren nichts anderes als das Gegenteil der negativen Verhaltensmuster, die er bei Ausländern zu beobachten glaubte. Und so fasste er die positiven schweizerischen Eigenschaften zusammen: Pünktlichkeit, Genauigkeit, Gründlichkeit, Ordnung, Perfektion, Ehrlichkeit, Sauberkeit, Ruhe, Gewissenhaftigkeit, Zucht, Disziplin, Bürgerlichkeit, Solidität, Tüchtigkeit, Wohlstand, Verantwor-

63 Ebd., S. 100–107.
64 Ebd., S. 224.
65 Virot (wie Anm. 60), S. 47f.

tungssinn, sozialer Friede.[66] Die Assimilationsreife von Ausländern liess sich nach Virot daran messen, wie weit diese ihre bisherige Eigenart aufgegeben und die schweizerischen Eigenschaften angenommen hatten.

Solche Stereotypisierungen schufen gewissermassen eine eigene Wirklichkeit und rechtfertigten damit Entscheidungen, die sonst nicht nachvollziehbar gewesen wären. Die ausführliche Beschreibung der «Schweizer Eigenart» kann daher gleichzeitig als Versuch gewertet werden, Regeln für die Beurteilung ausländischer Einbürgerungskandidaten aufzustellen. Es handelte sich dabei um Konstruktionen, die Guggenbühl und Virot wohl nicht selber erfanden, jedoch systematisch bearbeiteten und damit zu deren Verbreitung und Verfestigung beitrugen. Beide Exponenten betätigten sich aktiv sowohl in der Ausländer- als auch in der Einbürgerungspolitik. Guggenbühls oben erwähnte Abhandlung kam im eigenen, seit den 1930er Jahren sehr erfolgreichen «Schweizer Spiegel Verlag» heraus: Seine Publikationen waren somit für ein breites Publikum bestimmt. Die dabei propagierten Stereotypen betrafen aber nicht nur in allgemeiner Weise gesellschaftliche Interaktion und nationale Identität, sondern wirkten sich direkt auf die politische Praxis und die Entscheidungen über den politischen Ein- und Ausschluss von Einzelnen oder Gruppen aus.

Die «mangelnde Assimilation»

Das zentrale Element für die Aufnahme ins Bürgerrecht bildete der Grad der so genannten Assimilation. Dieser wurde an verschiedenen Faktoren gemessen, weshalb die übrigen Ablehnungsgründe grundsätzlich als komplementär und verknüpft mit der «mangelhaften Assimilation» anzusehen sind. Unsympathische Charakterzüge, etwa «Frechheit», «Unverträglichkeit» oder «dreistes Verhalten», brachte man oft mit «fremder Wesensart» in Verbindung. Gewisse Verhaltensmuster und Charaktereigenschaften galten nicht so sehr als persönliche Defizite, sondern eher als Beweis dafür, dass die fremde Wesensart noch nicht abgelegt worden war. Bemerkenswert ist, dass mehreren Petenten mangelnde Assimilation, Anpassungsunfähigkeit oder das Fehlen innerer Verbundenheit mit Staat und Volk angelastet wurden, obwohl sie von Geburt an in Basel gelebt und Schule und Ausbildung in dieser Stadt abgeschlossen hatten.

66 Ebd., S. 88.

Zweifel an der «inneren Verbundenheit mit unserem Volk und Land» oder an der «inneren Assimilation» wurden ab den 1950er Jahren in der Regel begründet mit der früheren Mitgliedschaft in politischen Parteien, mit der Teilnahme an politischen Demonstrationen oder mit Bindungen irgendwelcher Art an die alte Heimat. Die politische Ausrichtung erschien als Gradmesser für die Assimilation, bestimmte politische Einstellungen galten als Beweis für mangelnde innere Assimilation.

In den 1930er Jahren konnte eine Kandidatin als «freche[r] Schwobenmensch» bezeichnet und ihr ohne Angabe weiterer Ablehnungsgründe das Bürgerrecht verweigert werden.[67] Im Jahre 1936 und drei Jahre später nochmals wiesen die Einbürgerungsbehörden das Gesuch einer deutschen Haushälterin mit dem Hinweis auf ihre «böse Zunge» und ihren «unverträglichen» Charakter ab.[68] In solchen Begründungen, die auf individuelle Charakterschwächen anspielten, sahen die Behörden möglicherweise in der politisch angespannten Situation ein Mittel, um deutsche Gesuchsteller ohne Nennung anderer Gründe abzulehnen. Ab Mitte der 1930er Jahre und vor allem zwischen 1938 und 1939, als die Zahl der Bürgerrechtsgesuche deutscher Staatsangehöriger stark anstieg, wurden Anträge vielfach direkt vom EJPD abgewiesen, worauf Kanton und Bürgergemeinde auf die von Bern abgelehnten Gesuche nicht mehr eingingen und sie ad acta legten. In diesen Fällen fehlt in den Dossiers meistens eine Begründung der Ablehnung. Dass diese Gesuche von den eidgenössischen Stellen sehr schnell und ohne Nennung von Gründen abgelehnt wurden, weist auf die gesunkene Bereitschaft, Bewilligungen zur Einbürgerung zu erteilen.

Auch nach dem Krieg wurde das Argument der angeblich mangelnden Assimilation und fehlenden demokratischen Gesinnung gerne mit negativer Charakterisierung der Gesuchsteller verknüpft: Eine seit 1926 in Basel lebende deutsche Inhaberin einer Pension erschien 1957 den Einbürgerungsbehörden als egoistische und arrogante Person, die «ihr ausländisches Wesen noch nicht abgelegt» habe.[69] Eine allgemeine menschliche Eigenschaft wurde dabei an die fremde Nationalität gekoppelt. Oder empfanden die Schweizer Zeitgenossen die Frau als egoistisch und arrogant, gerade weil sie in ihren Augen noch ausländisch wirkte? Grosszügigkeit, Bescheidenheit und Freundlichkeit mussten demzufolge in Umkehrung des

67 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 4148, 1939–1940.
68 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 2438 resp. Nr. 4119, 1936 resp. 1939.
69 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 6109, 1955–1957.

hier kritisierten Charakters die Eigenschaften sein, die von einem Schweizer Bürger erwartet wurden. Zudem hatten sich Neueingebürgerte nicht nur als Schweizer, sondern darüber hinaus als gute Schweizer zu erweisen. Das EPJD liess 1953 einen seit 1932 in Basel ansässigen deutschen Wirt wissen, er solle das Gesuch lieber zurückziehen, weil seine charakterlichen Eigenschaften nicht erwarten liessen, dass er ein guter Schweizer werde.[70]

Bei einem 23-jährigen deutschen kaufmännischen Angestellten, der in Basel geboren und dessen sprachliche Assimilierung unbestritten war, zweifelten die Behörden 1953 an der inneren Verbundenheit mit der Schweiz und sahen die sprachliche Anpassung nur als «äussere Manifestation». Laut einer Notiz des baselstädtischen Departementes des Innern vom 12. März 1956 hatte eine «schweizerische Auskunftsperson» den Petenten «zwar als anständigen Menschen, seiner Art nach aber unverkennbar als Deutschen» beurteilt.[71] Die Abstützung auf solche Informanten, die sich oft von sich aus bei den Behörden meldeten, erscheint äusserst problematisch.

Über die Person, Lebensführung und finanzielle Situation eines 1933 in Deutschland geborenen deutschen Staatsangehörigen, der mit Unterbrüchen stets in Basel gelebt hatte, äussern sich die behördlichen Berichte vom Anfang der 1960er Jahre grundsätzlich günstig. In einem Brief der Polizeiabteilung des EJPD in Bern vom 8. März 1963 wird trotz dieser positiven Einschätzung der Kandidat als «zu wenig assimiliert» dargestellt: «... er werde in seiner Umgebung als Deutscher empfunden und sei seines Charakters wegen nicht beliebt.»[72] Der Deutsche, ein mit einer gebürtigen Schweizerin verheirateter Damencoiffeur, zog sein Gesuch zurück, bevor er die endgültige Absage erhielt.

Nicht nur die Person selber, sondern auch ihr Beruf konnte gegebenenfalls als «unschweizerisch» kategorisiert werden, wie das Beispiel einer 1917 geborenen deutschen Kunstkritikerin zeigt, die nach Unterbrüchen seit 1938 stets in Basel wohnte. Sie wurde zwar 1955 für sprachlich assimiliert erklärt, von der «nötigen Verbundenheit» waren die Behörden jedoch nicht überzeugt. Das baselstädtische Departement des Innern schrieb am 20. Dezember 1955 an das EJPD: «... im Hinblick auf die aktenkundige, fremd und ‹unschweizerisch› anmutende Tätigkeit dieser Ausländerin als Kunstkritikerin haben

70 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 3154, 1952–1954.
71 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 4636, 1953–1955.
72 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 4531, 1961–1963.

wir trotz der eingegangenen ‹Gefälligkeits-Atteste› keine Veranlassung [...], die Petentin zur Einbürgerung zu empfehlen.»[73]

Die Tatsache, dass viele der in Basel ansässigen Deutschen zwischen 1933 und 1945 einer NS-Organisation angehört hatten, wurde noch lange Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in den Lebensläufen der Betroffenen negativ vermerkt. Aus den abgelehnten Einbürgerungsanträgen wird deutlich, dass auch eine bloss passive Mitgliedschaft ohne leitende Stellung kaum verziehen wurde. Die schweizerische Demokratie, ein besonderes Merkmal der «Schweizer Eigenart»,[74] sollte nicht durch die Aufnahme undemokratisch gesinnter Bürger gefährdet werden. Die Basler Behörden waren dank den «Säuberungsaktionen» in den Jahren 1945–1947 und den Akten der PA über die Mitglieder von NS-Organisationen und NSDAP informiert. Sie wussten, wie lange und in welcher Stellung die Ausländer in einer solchen Organisation oder gar in der Partei tätig gewesen waren. Auch Anträge auf Aufnahme in die NSDAP blieben nicht verborgen. Jeder Einbürgerungsbewerber wurde systematisch auf seine politische Einstellung hin geprüft. So erhielt etwa ein deutscher Lagermeister 1955 erneut einen ablehnenden Bescheid, nachdem bereits ein früheres Einbürgerungsgesuch 1939 abgewiesen worden war. Laut dem Bericht der PA des Kantons Basel-Stadt von 1954 war der ehemals der DAF angehörende «Zellenwalter» nun bei der Deutschen Bundesbahn (DB) fest angestellt. Während 1939 seine Zugehörigkeit zur DAF der massgebliche Ablehnungsgrund gewesen sein dürfte, wurde in den 1950er Jahren diese frühere Mitgliedschaft zusammen mit der aktuellen Tätigkeit bei der DB negativ bewertet. Denn laut dem Polizeibericht galt beides als Beleg dafür, dass die Interessen des Bewerbers nach wie vor nach Deutschland ausgerichtet waren.[75]

1954 erklärte das baselstädtische Departement des Innern einen 30-jährigen deutschen Chemiestudenten, der sich 1946 – nach einem Unterbruch während des Zweiten Weltkrieges – wieder in Basel niedergelassen hatte, ebenfalls für ungeeignet, ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden: Der Bewerber entstamme «einem heimatverbundenen deutschen Milieu, [...] in dem keinerlei ‹Schweizergeist›» herrsche.[76]

73 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 5109, 1954–1955.

74 Guggenbühl (wie Anm. 59), S. 24.

75 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 4505, 1953–55: Bericht PA vom 11 Juni 1954.

76 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 5235, 1954–56: Brief des baselstädtischen Departementes des Innern vom 11. März 1955.

Eine 1903 in Basel geborene, verwitwete deutsche Hausfrau und «Büffet-Aushilfe» wurde – nach der Ablehnung eines ersten Einbürgerungsgesuchs 1948 – auch Mitte der 1950er Jahre noch als nicht ausreichend assimiliert betrachtet und erneut abgewiesen. Obwohl in den Berichten als arbeitsam und sittlich korrekt beurteilt, hielt man offenbar ihre innere Verbundenheit mit der Schweiz für ungenügend. Sie sei «in ideeller Beziehung während den kritischen Jahren mehr nach Deutschland ausgerichtet [gewesen] als nach der Schweiz» und ausserdem «ihrer deutschen Art und ihren [sic] deutschen Wesens wegen wiederholt unangenehm aufgefallen.»[77] Es wurden ihr also implizit Sympathien für das NS-Regime vorgeworfen. Wie die Behörden zu diesem Urteil gelangten, ist aus den Akten allerdings nicht ersichtlich, da weder über eine Mitgliedschaft in einer NS-Organisation noch über eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen etwas vermerkt wurde. Da sonst derartige Aktivitäten und Verbindungen in den Berichten detailliert erscheinen, muss man vermuten, dass dieser Kandidatin nichts Konkretes nachgewiesen werden konnte. Es lässt sich aus den Dokumenten auch nicht nachvollziehen, wie sich hier die «deutsche Art» im einzelnen manifestierte. Da die betreffende Petentin in Basel geboren wurde und – von einem Unterbruch zwischen 1925 und 1931 abgesehen – stets hier lebte, dürfte sie sich auch sprachlich kaum abgehoben haben.

Eine 1931 in Basel geborene deutsche Sekretärin bewarb sich zweimal in den 1950er Jahren erfolglos um die Aufnahme ins Bürgerrecht. 1953 lehnte das EJPD das Gesuch ab, weil die Petentin bzw. deren Brüder Mitglieder in der DK, im DTSV, in der DAF und in der HJ gewesen und sie deshalb «in einem unschweizerischen Familienkreis aufgewachsen» waren. Die gleichen Gründe wurden fünf Jahre später gegenüber der jungen Frau nochmals geltend gemacht.[78]

Die politische Vergangenheit von Familienangehörigen – auch wenn diese nicht ins Einbürgerungsverfahren einbezogen waren – wirkte sich auf die Beurteilung von Gesuchstellern aus: Am 10. Februar 1953 fasste der Regierungsrat die Gründe für die Ablehnung des Bürgerrechtsbegehrens einer seit 1928 in Basel lebenden deutschen Büroangestellten folgendermassen zusammen: «Die Familie [...] war stets stark mit dem deutschen Staat verbunden: der Vater war Angestellter des deutschen Konsulats, die vier Brüder ha-

77 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 3603, 1952–1955.
78 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 760, 1957–58.

ben sich ‹mehr oder weniger stark vom Nationalsozialismus engagieren lassen› und spielten zum Teil in den verschiedenen Organisationen eine Rolle. Frau [...] lebte in diesem Milieu und ist unzweifelhaft durch die Ansichten und ‹Hoffnungen› des dritten Reiches infiziert worden. [...] Es ist zuzugeben, dass [sie] keine aktive Nationalsozialistin war. Doch war sie sicher eine der vielen Unschlüssigen, die aus ‹Vaterlandsliebe› bereit gewesen wären, die Schweiz zu verraten.»[79] Dieser Entscheid, obwohl von der Petentin angefochten, blieb unwiderruflich.

Eine im nationalsozialistischen Deutschland abgeschlossene akademische Ausbildung galt im Hinblick auf die persönliche politische Einstellung als verdächtig, unabhängig von einer tatsächlichen politischen Aktivität während der NS-Zeit. 1956 zog ein 1919 im Deutschen Reich geborener Mediziner, der mit einer gebürtigen Schweizerin verheiratet war, sein Gesuch zurück, nachdem er vom Entscheid der eidgenössischen und kantonalen Stellen unterrichtet worden war. In einem Brief des EJPD vom 9. März 1956 an das Bürgerrechtsbüro Basel-Stadt heisst es, dass «[...] der Bewerber seine Mittelschul- und Universitätsbildung sowie seine weitere Ausbildung einseitig unter deutschem und im wesentlichen NS-Einfluss genossen hat. [...] Wenn auch seine Führung im übrigen zu keinen Beanstandungen Anlass gibt, sind wir doch mit den kantonalen Behörden der Auffassung, dass eine Einbürgerung unter solchen Umständen mindestens verfrüht wäre.»[80]

Das einzige Beispiel eines Petenten, bei dem sich eine aktive nationalsozialistische Vergangenheit objektiv nachweisen lässt, stellt ein 1909 in der Schweiz geborener deutscher Kunststoff-Spezialist dar. Als ehemaliges NSDAP-Mitglied, Zellenleiter des DTSV in St. Gallen und aktiver Mitarbeiter in der DAF galt er als NS-Fanatiker. Die während des Krieges gegen ihn verhängte Einreisesperre wurde zwar 1950 aufgehoben. Er durfte also wieder in Basel leben und arbeiten, war jedoch nur als Einwohner und nicht als Schweizer Bürger erwünscht.[81]

Schlussbemerkungen

Trotz der grossen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiede zwischen dem Jahrzehnt vor dem Zweiten

79 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 2320, 1951–1953.
80 StABS, Bürgerrecht P1, Dossier Nr. 5582, 1954–1956.
81 StABS, Bürgerrecht JD-REG 6c (1) 3–9, Dossier Nr. 8086, 1968–1969.

Weltkrieg und den Jahren um 1950–1970 gab es im Bereich der Einbürgerungspolitik und -praxis doch eine erstaunliche Kontinuität. Die Forderung nach Assimilation, die im Laufe der Jahrzehnte tendenziell an Bedeutung gewann, wurde eng verknüpft mit Erwartungen bezüglich der politischer Einstellung, dem Berufs- und Privatleben sowie bestimmten Charaktereigenschaften der Einbürgerungsbewerber. Dieser Sachverhalt kommt deutlicher im zweiten Untersuchungszeitraum zum Vorschein. Vor allem in den 1950er und 1960er Jahren zeigt sich das besondere Bemühen der Behörden, bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Bürger den Assimilationsgrad der Petenten aufgrund unterschiedlicher Gesichtspunkte zu beurteilen.

«Assimilierbarkeit» und «Assimilationsgrad» waren in der Schweiz leidenschaftlich diskutierte Begriffe, galt es doch zu bestimmen, was Assimilation in einem Land ohne kulturelle, sprachliche, ethnische und konfessionelle Homogenität überhaupt bedeutete. Welche Ideale und Prototypen eines einheitlichen «Schweizertums» mussten erfunden und propagiert werden, damit «Assimilierte» von «Nicht-Assimilierten» unterschieden werden konnten? Zu klaren Festlegungen kam man dabei nicht. Vielmehr wurden bevorzugt negative individuelle Merkmale auf die Gesamtheit einer anderen Nationalität übertragen und so die Unterschiede zwischen «Fremdem» und «Eigenem» konstruiert. Aus der Feststellung negativer Merkmale bei den «Andern» resultierte die positive Stereotypisierung der «Schweizer Eigenart». Daraus ergab sich wiederum der Massstab für die Bewertung des Assimilationsgrades ausländischer Einbürgerungskandidaten. Kommentare wie «unverkennbar deutsch», «auffälliges Verhalten» oder «in seiner Umgebung als Deutscher empfunden und seines Charakters wegen nicht beliebt», wie sie sich in den Dossiers der Einbürgerungsbehörden finden, geben mehr über deren Selbstverständnis Auskunft als über die zu prüfenden Gesuchsteller.

Im Gegensatz zu heutiger Beurteilung des «Fremden», bei der vor allem kulturelle und religiöse Andersartigkeit hervorgehoben wird, distanzierte man sich – indem man gerade die deutsche Bevölkerungsgruppe so kritisch auf Assimilation hin prüfte – vom Gleichen und Nahen und machte Ähnlichkeit zur Andersartigkeit. In den 1950er Jahren waren ja etwa Deutsche aus Südbaden in religiöser, sprachlicher und kultureller Hinsicht den Deutschschweizern sehr nahe, konnten aber in Einbürgerungsverfahren dennoch als nicht genügend assimiliert abgelehnt werden. Es zeigt sich, dass die Forderung nach Assimilation zwar während Jahrzehnten unver-

ändert das Einbürgerungsverfahren bestimmt, dabei jedoch die Kategorie des «Fremden» selbst einem Wandel unterliegt. Sie stellt ihrerseits eine Variable dar. Wenn in den 1930er Jahren bei Einbürgerungsbewerbern von «wenig Assimilierten» oder gar «nicht Assimilierbaren» die Rede war, so konnten etwa Kandidaten jüdischen Glaubens gemeint sein,[82] in den 1950er und 1960er Jahren hingegen Deutsche und Italiener. Heute sind es eher andere Gruppen: Arbeitsmigranten mehrheitlich aus Südosteuropa und aus der Türkei. «Assimilation» als grundsätzliches Kriterium bleibt bestehen, inhaltlich wird es jedoch durch sich wandelnde Faktoren politischer, sozialer, religiöser, kulturell-sprachlicher und ethnischer Art ausgefüllt und – je nach Zeitgeist und Interessenlage – auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen angewendet. Offenbar braucht man sich heute nicht mehr in gleicher Weise vom ähnlichen Nachbarland abzugrenzen. Dafür gibt es neue Abgrenzungsmöglichkeiten.

Beatrice Montanari
Muggenbergweg 17
4148 Pfeffingen

82 Beatrice Montanari Häusler: Einbürgerungskriterien im Wandel der Zeit. Abgelehnte Einbürgerungsgesuche von Ausländern in der Stadt Basel: die 1930er, 1950er und 1960er Jahre im Vergleich, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 2003, S. 45–48, 60–63.